

Kirchliche Schwangerschaftskonfliktberatung in der Bundesrepublik Deutschland

Von Joachim Piegsa, Augsburg

Die *Beratung der Schwangeren* muß – laut Urteil des *Bundesverfassungsgerichts* (1993) – »zugunsten des ungeborenen Lebens« ausfallen, aber trotzdem »ergebnisoffen« bleiben, sie darf »nicht einschüchtern«, »nicht belehren«, »nicht bevormunden«. ¹ In dieser Bestimmung spiegelt sich die Zweideutigkeit des gesamten Abtreibungsgesetzes nochmals wider. Einerseits wird der Lebensschutz, laut *Grundgesetz* Artikel 2 Absatz 2, eingefordert ², andererseits wird dieser Schutz dem Selbstverwirklichungsrecht der Schwangeren nicht übergeordnet, wie es dem Bundesverfassungsurteil entsprochen hätte, sondern untergeordnet.

1. »Roma locuta, causa finita«?

Rom hat gesprochen, ist damit das Anliegen vom Tisch? Die Meinungen dazu sind geteilt:

Eines steht fest: Die Kirche muß Schwangeren in Konfliktsituationen mit Rat und Tat beistehen. Das ist eine christliche Selbstverständlichkeit, die nie in Frage gestellt wurde.

Das *Ziel der Beratung* wurde 1995 umformuliert. Es sollte nun dem Verfassungsurteil von 1993, d. h. dem Lebensschutz, präziser entsprechen: »Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen (...). Sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat.« ³ Im Widerspruch zum betonten Lebensrecht des Ungeborenen wurde jedoch auch diesmal betont, daß die Beratung »ergebnisoffen« bleiben müsse. ⁴ Die wesentliche *Zweideutigkeit* blieb somit bestehen. Der *FDP*-Politiker *Hirsch* sagte offen, was andere verschwiegen: »Es gehe um die Willensfreiheit der Frau. Lebensschutz gebe es nur mit dem Willen der Frau und nicht gegen ihn.« ⁵

¹ Vgl. HerKorr 47 (1993) 342.

² »Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit« (GG Art. 2 Abs. 2).

³ § 219 Abs. 1 StGB, zit. nach: Ausgestanden?, in: HerKorr 49 (1995) 398–399, hier S. 398.

⁴ Vgl. ebd., S. 398.

⁵ Einer sagt es, in: FAZ 31.12.1997, S. 10.

Bei der vage umschriebenen »medizinischen Indikation« und bei der »kriminalologischen Indikation« wurde die Abtreibung sogar *legalisiert*. Die *embryopathische Indikation*, aus der Neufassung des § 218 von 1993, wurde später aufgrund des Protestes von Behindertenorganisationen in die medizinische Indikation eingebracht, mit dem *zwiespältigen* Ergebnis, daß seit dem 1. Oktober 1995 nicht nur bis zur 22. Schwangerschaftswoche abgetrieben werden darf, wie bei der bisherigen embryopathischen Indikation, sondern – laut medizinischer Indikation – bis zur Geburt.⁶

Bischof *Lehmann*, als Vorsitzender der *Deutschen Bischofskonferenz*, stellte danach nochmals fest: »Wir werden uns mit der bestehenden Gesetzgebung nicht abfinden.«⁷ Die Familienministerin *Nolte*, aber auch der Sekretär der *Deutschen Bischofskonferenz*, wiesen darauf hin, daß das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet habe, die *Auswirkungen des neuen Abtreibungsgesetzes im Auge zu behalten*. Gewährt es tatsächlich – wie behauptet – einen *wirksamen Lebensschutz* Ungeborener?⁸ Die Antwort kann nur lauten: »Wenn über das Leben des Kindes im Mutterleib allein die Frau zu entscheiden hat, dann besitzt das Kind kein eigenes Lebensrecht.«⁹ Das aber ist ein Unrecht, das eindeutig *gegen die Menschenrechte*, und damit auch gegen das deutsche *Grundgesetz*, verstößt. »Das bedeutet die *Kapitulation des Rechtsstaates*, zu dessen tragenden Grundsätzen es gehört, dem Bürger die Verfügungsmacht über das Leben Dritter zu entziehen.«¹⁰ Ebenso deutlich sagte es der Papst in seiner Enzyklika »*Evangelium vitae*« (1995): »Das ›Recht‹ hört auf Recht zu sein, weil es nicht mehr fest auf der unantastbaren Würde der Person gründet, sondern dem Willen des Stärkeren unterworfen wird.«¹¹ Wer der menschlichen Freiheit die perverse, »absolute Macht über die anderen und gegen die anderen« zuschreibt, der bewirkt den »Tod der wahren Freiheit (...) (Joh 8, 34)«. ¹²

⁶ Vgl. H.-Th. Rauschen, Gesetzliche Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch bei vermuteter Schädigung des ungeborenen Kindes, in: Jedes Kind ist liebenswert, S. 22–25, hier S. 22. – Freilich gilt jetzt die Behinderung allein noch nicht als hinreichender Grund zur straflosen Abtreibung. Sie ist es erst dann, wenn sie – nach dem Urteil des Arztes – eine schwerwiegende Beeinträchtigung der körperlichen oder seelischen Gesundheit der Schwangeren nach sich ziehen würde. (Vgl. ebd., S. 23. – Vgl. Ausgestanden?, in: HerKorr 49 (1995) 389–399, hier S. 399).

⁷ Ausgestanden?, in: HerKorr 49 (1995) 399. Ein Kommentator meinte hierzu: »Sicher ist allerdings eines: Einen nochmaligen (dritten) Gang zum Bundesverfassungsgericht wird es nicht geben«. (Ebd., S. 399). Indessen ist nur sicher, daß die Befürworter der Fristenregelung in SPD, FDP und bei den Grünen eine Korrektur um jeden Preis vermeiden wollen. (Vgl. Das Abtreibungsrecht überprüfen?, in: FAZ 31. 12. 1997, S. 2.)

⁸ Am Rückgang der Abtreibungszahlen sollte dies abzulesen sein. (Vgl. Unions-Politiker für Änderung des Abtreibungsgesetzes, in: DT 02. 01. 1998, S. 1.) – Die Statistik ist ein »schwankender Boden«, da die Meldepflicht (ab 1. Januar 1996 besteht eine gesetzlich neu formulierte Auskunftspflicht der Ärzte und Krankenhäuser) nicht lückenlos befolgt wird. (Vgl. Schwankender Boden, in: FAZ 31. 12. 1997, S. 10.) – Die liberalisierenden Politiker übergehen »die entscheidende Frage, ob das Kind im Mutterleib ein eigenes Recht auf Leben hat« (Einer sagt es, in: FAZ 31. 12. 1997, S. 10).

⁹ Einer sagt es, S. 10.

¹⁰ M. Spieker, Wer den Beratungsschein ausstellt, erlaubt die Abtreibung, in: FAZ 21. 1. 1998, S. 11. – Vgl. Ch. Geyer, Der Schein, in: FAZ 21. 1. 1998, S. 31.

¹¹ Papst Johannes Paul II., Enzyklika »*Evangelium vitae*« (25. 03. 1995), Nr. 20.

¹² Ebd., Nr. 20.

2. Rechtfertigungsversuche

Als *Grund für den Verbleib* in der staatlichen Beratung führten einige Theologen und auch die meisten Bischöfe an, man würde außerhalb der staatlichen Beratung die unentschiedenen Frauen nicht erreichen, von denen dann doch – dank der Beratung – etwa ein Viertel sich für das Austragen ihres Kindes entschieden hätten.¹³ Dieser Rechtfertigungsversuch orientiert sich an einer teleologischen Güterabwägung oder an der Inkaufnahme eines kleineren Übels (hier bezeichnet man als solches Übel die Ausstellung des Beratungsscheines als Bedingung für eine straffreie Tötung eines unschuldigen Kindes), um ein größeres Übel (hier die Tötung vieler unschuldiger Kinder) zu verhindern, indem man ratsuchende Schwangere von der Abtreibung abbringt.¹⁴ Der Fehler in der Anwendung beider Rechtfertigungsversuche ist folgender: Die aktive Mitwirkung bei der *Tötung eines unschuldigen Menschen darf nie als kleineres Übel eingestuft werden*, auch wenn dadurch die Tötung mehrerer verhindert wird, denn die personale Würde und das Lebensrecht lassen sich nicht *quantitativ* gegeneinander aufrechnen.¹⁵

Um diesem Einwand zu entgehen, schätzten die Befürworter die Mitwirkung durch den Beratungsschein nicht als eine *formale* Mitwirkung (*cooperatio formalis*) an fremder Sünde ein, die moralisch verboten ist, sondern lediglich als eine erlaubte, *materiale* Mitwirkung.¹⁶ Man stritt mit Andersdenkenden darüber: Ist der »Beratungsschein« lediglich ein *Beratungsnachweis*, wie es die meisten Bischöfe sehen wollen,¹⁷ oder ist er ein »*Tötungsschein*«, wie die Kritiker meinen? Eigentlich ist er *beides zugleich*, und darin – wie schon hervorgehoben – besteht die *Zweideutigkeit* des Scheines. An dieser Tatsache kommt auch der Versuch einer Neuinterpretation der Mitwirkungslehre nicht vorbei.¹⁸

¹³ Vgl. Annähernd 4000 Frauen entscheiden sich gegen eine Abtreibung, in: FAZ 22. 01. 1998, S. 1.

¹⁴ Zur Güterabwägung und »Handlungen mit zweierlei Wirkung« vgl. Piegsa, Der Mensch – das moralische Lebewesen, Bd. 1, S. 29–37, hier S. 35 und 36.

¹⁵ Vgl. C. Breuer, Person von Anfang an. Paderborn u. a. 1995, S. 124–127.

¹⁶ Vgl. G. B. Sala, Kirchliche Beratungsstellen und Mitwirkung am Abtreibungsgesetz – eine moraltheologische Untersuchung, in: Juristenvereinigung Lebensrecht (Hg.), Schriftenreihe der JVL Nr. 14. Köln 1997, S. 59–117, hier S. 82–101.

¹⁷ Vgl. HerKorr 51 (1997) 332.

¹⁸ Vgl. Ch. Geyer, Umstieg. Kirche in der Beratungsfalle, in: FAZ 22. 08. 1997, S. 29. – Vgl. Sala, a.a.O., S. 116. – Die Kritiker führen an, was auch der Papst im erwähnten Schreiben zum Thema Beratung vermerkte, daß nach Wegfall der Indikationen der Beratungsschein »in unmittelbare Nähe zur Abtreibung rückt« (Geyer, a.a.O., S. 29). Die Befürworter halten dagegen, der Sachverhalt sei »nicht so einfach zu beurteilen. Wir dürfen uns nicht in ein idyllisches Sakristeichristentum zurückziehen« (Stellungnahme von Bischof Mixa aus Eichstätt, laut HerKorr 51 (1997) 332). – Im Bericht »Schwangerschaftskonfliktberatung« (HerKorr 51 (1997) 332–334) wird auf S. 333 die *Neuinterpretation der formellen Mitwirkung durch E. Schockenhoff* erwähnt. Der Vf. beruft sich auf »Evangelium vitae«, Nr. 74. – (Vgl. dazu Sala, a.a.O., S. 90 ff.) Diese und andere Gründe für ein Verbleiben in der staatlichen Beratung (Sala hat diese Gründe angeführt und beurteilt; vgl. Sala, a.a.O., S. 108–114.) sind zwar ernstzunehmen, aber im Licht der klassischen Theorie von der Mitwirkung sind sie nicht ausreichend (vgl. Sala, S. 87–89), es sei denn, man unternimmt den Versuch einer *Uminterpretation der Mitwirkungslehre* (vgl. ebd., S. 90 ff.).

Man darf sich jedoch auf diese individuelle ethische Frage nicht beschränken, sondern muß das gesamte *Abtreibungsgesetz* im Auge behalten, das »rechtlich, erst recht moralisch, als fragwürdiger Kompromiß zwischen Fristenregelung und Strafbewährung« einzuschätzen ist.¹⁹ Darauf wies Papst *Johannes Paul II.* im ersten »*Schreiben an die deutschen Bischöfe*« (21. 09. 1995) hin, daß nämlich das Abtreibungsgesetz in wesentlichen Punkten in »*offenem Gegensatz zum Evangelium des Lebens*« stehe.²⁰ Wer somit auf der Grundlage dieses Gesetzes an der staatlichen Schwangerschaftsberatung teilnimmt, der gerät, auch gegen seinen Willen, in die erwähnte Zwiespältigkeit von Lebensschutz einerseits und Ermöglichung straffreier Tötung andererseits. Auf diesen pastoral wichtigen Tatbestand, daß die genannte »Zweideutigkeit« die »Klarheit und Entschiedenheit des Zeugnisses der Kirche und ihrer Beratungsstellen verdunkelt«, wies der Papst nochmals in einem zweiten »*Brief an die deutschen Bischöfe*« (11. Januar 1998) hin.²¹

Auf die Unterscheidung zwischen materialer und formaler Mitwirkung ging der Papst nicht ein. Doch das »*Dilemma*« der »*Beratungsbescheinigung*« stellte er klar heraus, daß sie eine »Beratung zugunsten des Lebensschutzes bestätigt, aber zugleich die notwendige Bedingung für die straffreie Durchführung der Abtreibung bleibt, auch wenn sie gewiß nicht deren entscheidende Ursache ist.«²² In dieser Einschätzung des Beratungsscheines geht der Papst sehr differenziert vor. Er bezeichnet den Schein *nicht* als »*entscheidende*« Ursache, denn diese liegt im Willen des Gesetzgebers wie auch der Schwangeren selbst und zuletzt im Willen des Arztes, der die Abtreibung durchführt. Aber gleichzeitig schreibt der Papst dem Beratungsschein »eine *Schlüsselfunktion* für die Durchführung straffreier Abtreibungen« zu.²³ Die katholische Kirche werde dadurch »gegen ihre Absicht in den Vollzug eines Gesetzes verwickelt, der zur Tötung unschuldiger Menschen führt und vielen zum Ärger gereicht.«²⁴ Daher bittet der Papst die Bischöfe zu veranlassen, »daß ein *Schein solcher Art* in den kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen *nicht mehr ausgestellt wird*«. ²⁵

¹⁹ Vgl. Ein Brief aus Rom, in: FAZ 22. 1. 1998, S. 1. – Vgl. M. Spieker, Wer den Beratungsschein ausstellt, erlaubt die Abtreibung, in: FAZ 21. 1. 1998, S. 11.

²⁰ Zit. nach: Differenziert. Bischöfe gegen den Ausstieg aus der gesetzlichen Schwangerschaftsberatung, in: HerKorr 49 (1995) 573–574, hier S. 573. Das päpstliche Schreiben erschien am 21. Sept. 1995. – Der Papst fügte die Mahnung hinzu, die Beratung im Sinn der unbedingten Achtung vor dem Leben zu intensivieren. Diese Aufgabe wird nach Meinung der Bischöfe differenziert ausfallen, je nach den Ausführungsbestimmungen der Bundesländer. (Vgl. Differenziert, S. 573). Deutsche Bischöfe waren zu Gesprächen nach Rom gefahren. (Vgl. Schwangerschaftskonfliktberatung: Warten auf Rom, in: HerKorr 51 (1997) 332–334, hier S. 332).

²¹ Vgl. Das öffentliche Gewissen schärfen. Der Brief des Papstes an die deutschen Bischöfe zur Schwangerschaftskonfliktberatung (11. Januar 1998), Nr. 7, in: FAZ 28. 01. 1998, S. 11.

²² Ebd., Nr. 7.

²³ Vgl. ebd., Nr. 7 (Kursivdruck nicht im Original). – Das Wort »Schlüsselfunktion« läßt die Behauptung einer nur »materialen« Mitwirkung nicht mehr zu.

²⁴ Ebd., Nr. 7.

²⁵ Ebd., Nr. 7 (Kursivdruck nicht im Original).

3. Läßt die Kirche die Schwangeren im Stich?

Die Unterstellungen mancher Politiker und Journalisten, die Kirche lasse schwangere Frauen in Konfliktsituationen im Stich, sind unwahr.²⁶ Der Papst hat im zitierten Schreiben zweimal die Bitte vorgetragen, die kirchliche Beratung »kraftvoll« weiterzuführen und »auf wirksame Weise in der Beratung der hilfesuchenden Frauen präsent« zu bleiben.²⁷ Zu diesen Bitten, und auch zu den zuvor erwähnten, stellte Bischof *Lehmann*, als Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, fest: »Wir werden dieser Bitte Folge leisten.«²⁸ Die Bischöfe erinnerten Politikerinnen und Politiker an ihre Pflicht (laut *Bundesverfassungsgericht* vom 28. Mai 1993), das bestehende *Abtreibungsgesetz nachzubessern*, wenn es »das von der Verfassung geforderte Maß an Schutz nicht zu gewährleisten vermag.«²⁹ In einem Kommentar der vatikanischen Tageszeitung »*L'Osservatore Romano*« zum Papstbrief heißt es, nicht ein *Ausstieg* aus der Schwangerenberatung sei erforderlich, sondern es handle sich »vielmehr um einen *Umstieg*, der die Kirche von einer Fessel befreit, in die sie – mit der guten Absicht zu retten, was zu retten ist – geraten ist.«³⁰ Der »*Umstieg*« sollte bald erfolgen, sonst würden die Bischöfe das »größte Kapital verspielen, das ihnen der Papst in die Hand gegeben hat: den moralischen Anstoß im Brief aus Rom.«³¹

4. Einsatz für die »Kultur des Lebens«

Die geschilderte Entwicklung im strafgesetzlichen Bereich führte in der Öffentlichkeit – unter dem Einfluß der Medien – zur Verstärkung der Meinung, es gäbe ein »*Recht auf Abtreibung*«. ³² Die Propaganda von »*Pro Familia*«, die nicht am Lebensschutz, sondern am Selbstbestimmungsrecht der Frau orientiert ist, hat wesentlich dazu beigetragen.³³ So wurde die »*selektive Mentalität*« in bezug auf die Ungeborenen »bereits traurige Realität.«³⁴ Sie dürfte »schon bald die Kranken und Alten treffen«, in Gestalt der aktiven Euthanasie,³⁵ wie sie in Holland bereits praktiziert wird.

²⁶ Vgl. Politiker äußern Verständnis und Kritik, in: FAZ 28. 01. 1998, S. 2. – Ch. Geyer, X für U. Antworten auf einen Brief, in: FAZ 29. 01. 1998, S. 31.²⁷ Vgl. Papstbrief, Nr. 7.

²⁸ Zit. nach: D. Deckers, So klug die doppelte Bitte des Papstes, so klug die einfache Antwort der deutschen Bischöfe, in: FAZ 28. 01. 1998, S. 3.

²⁹ Nach neuen Wegen suchen. Die Erklärung der deutschen Bischöfe zum Brief aus Rom (Erklärung vom 26. Januar 1998), zit. nach: FAZ 28.01.1998, S. 11. – Vgl. Die deutschen Bischöfe vor einer schwierigen Aufgabe, in: FAZ 28.01.1998, S. 1 und 2. – Vgl. Bischöfe fordern bessere Abtreibungsgesetze, in: Deutsche Tagespost 31. 01. 1998, S. 5.

³⁰ *L'Osservatore Romano* 26./27. Januar 1998, zit. nach: Von einer Fessel befreit, in: FAZ 28. 01. 1998, S. 11 (Kursivdruck nicht im Original). – Vgl. Fachleute prüfen Lösungen für »Umstieg« in der Beratung, in: Deutsche Tagespost 31. 01. 1998, S. 5.

³¹ P. Hefty, Kapital aus Rom, in: FAZ 28. 01. 1998, S. 1.

³² Rauschen, Gesetzliche Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch bei vermuteter Schädigung des ungeborenen Kindes, in: Jedes Kind ist liebenswert, S. 25.

³³ Vgl. H. Tröndle, a.a.O., S. 91. – Ders., Neuregelung des Lebensschutzes Ungeborener im geeinten Deutschland (Kirche und Gesellschaft, Heft Nr. 179). Köln 1991, S. 12.

³⁴ M. Fietz, Pränatale Medizin – Segen oder Fluch?, in: Jedes Kind ist liebenswert, S. 7.

Diesem Trend zu einer »Kultur des Todes« hat Papst Johannes Paul II. in seiner Enzyklika »*Evangelium vitae*« (25. März 1995) die christliche Lehre von der »Kultur des Lebens« gegenübergestellt. Die einführende Situationsbeschreibung endet mit der Feststellung: »Dieser Horizont von Licht und Schatten muß uns allen voll bewußt machen, daß wir einer ungeheuren und dramatischen Auseinandersetzung zwischen Bösem und Gutem, Tod und Leben, der ›Kultur des Todes‹ und der ›Kultur des Lebens‹ gegenüberstehen. Wir stehen diesem Konflikt nicht nur ›gegenüber‹, sondern befinden uns notgedrungen ›mitten drin‹: Wir sind alle durch die unausweichliche Verantwortlichkeit *in die bedingungslose Entscheidung für das Leben* involviert und daran beteiligt.«³⁶ Mit seinem Appell: »Achte, verteidige, liebe das Leben, jedes menschliche Leben und diene ihm! Nur auf diesem Weg wirst du Gerechtigkeit, Entwicklung, echte Freiheit, Frieden und Glück finden« – wendete sich der Papst »an alle Menschen guten Willens«.³⁷

Die Ausführungen des Papstes wollen – nach Meinung Kardinal *Ratzingers* – die Grenze aufweisen, die die Humanität von der Barbarei trennt.³⁸ Daher stellt der Papst der »Kultur des Todes« die »Kultur des Lebens« entgegen, die eingebettet ist in die »*Zivilisation der Liebe*«.

Gefordert ist ein *unmißverständliches Bekenntnis* zur »Kultur des Lebens«. Darauf wies der Papst am Schluß seines zweiten »*Briefes an die deutschen Bischöfe*« hin. Er zitierte seine Enzyklika »*Evangelium vitae*«: »Das Evangelium vom Leben ist nicht ausschließlich für die Gläubigen da: es ist für alle da (...). Wenn die Kirche die unbedingte Achtung vor dem Recht auf Leben jedes unschuldigen Menschen – von der Empfängnis bis zu seinem natürlichen Tod – zu einer der Säulen erklärt, auf die sich jede bürgerliche Gesellschaft stützt, will sie lediglich einen humanen Staat fördern.«³⁹

Diese und andere Forderungen hat der Papst als Bitten vorgetragen, jedoch in seinem zweiten Brief einleitend vermerkt, daß er als »oberster Hirte« einige »Richtlinien für das künftige Verhalten« erteile.⁴⁰ Indirekt rief er auf diese Weise die Lehre des *Zweiten Vatikanums* in Erinnerung, daß die einzelnen Bischöfe »in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom« und »unbeschadet dessen primatialer Gewalt« ihr Hirtenamt ausüben, daß dem Papst »als Stellvertreter Christi und Hirt der ganzen Kirche volle, höchste und universale Ge-

³⁶ Papst Johannes Paul II., Enzyklika »*Evangelium vitae*« (25. März 1995) über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 120, Bonn 1995), Nr. 28. – Der Papst verwies auf seinen »*Brief an die Familien*« vom 2. Februar 1994 (vgl. *Evangelium vitae*, Nr. 6), sowie auch öfters auf die Lehre des *Zweiten Vatikanums* (vgl. J. Piegsa, »Für eine Zivilisation der Wahrheit und der Liebe«. Anmerkungen zur Enzyklika »*Evangelium vitae*«, in: FKTh 12 (1996) 211–228, hier S. 211).

³⁷ *Evangelium vitae*, Nr. 5. Siehe auch Untertitel der Enzyklika.

³⁸ Vgl. J. Ratzinger, Die Versuchung von Eden, in: FAZ 4. April 1995, S. 3. – Vgl. Piegsa, »Für eine Zivilisation der Wahrheit und der Liebe«, S. 228.

³⁹ Das öffentliche Gewissen schärfen. Der Brief des Papstes an die deutschen Bischöfe zur Schwangerschaftskonfliktberatung, zit. nach: FAZ 28. 01. 1998, S. 11. – *Evangelium vitae*, Nr. 101.

⁴⁰ Vgl. Brief des Papstes, Nr. 1.

walt« zukommt.⁴¹ Das gilt auch gegen den weitgehenden Konsens einer der Teilkirchen.⁴²

Zudem stellte der Papst fest, es gehe um eine »pastorale Frage mit offenkundigen lehrmäßigen Implikationen«, die über Deutschland hinaus »von Bedeutung ist (...), wie wir das Evangelium des Lebens in der pluralistischen Welt von heute wirksam und glaubwürdig verkünden (...). Daraus folgt, daß die Botschaft und die Handlungsweise der Kirche in der Frage der Abtreibung in ihrem wesentlichen Gehalt in allen Ländern dieselben sein müssen«.⁴³

5. »Ihr werdet euer Kind um Vergebung bitten können«

Eine entschiedene Ablehnung der Abtreibung selbst verkündeten ebenfalls die deutschen Bischöfe in ihrem »Gemeinsamen Hirtenwort zur ethischen Beurteilung der Abtreibung« (1996), mit dem Titel »Menschenwürde und Menschenrechte von allem Anfang an«. Sie wollten »grundlegende Wahrheiten« ins öffentliche Bewußtsein rufen, die »oft ausgeblendet«, »leicht verdrängt« oder durch »pragmatische Aspekte überlagert« wurden.⁴⁴ Mit Berufung auf die Enzyklika »*Evangelium vitae*« stellten sie fest: »Als vorsätzliche Tötung eines unschuldigen Menschen ist Abtreibung ein schweres Unrecht, das niemals gerechtfertigt werden kann (...), auch nicht durch Berufung auf eine persönliche Gewissensentscheidung«.⁴⁵ Es fehlte nicht der pastoral wichtige Hinweis, »daß Frauen, die sich in ihrer Bedrängnis zu einer Abtreibung entschlossen haben, später unter ihrer Entscheidung leiden und sie bereuen«.⁴⁶ Hier zitieren die Bischöfe folgende trost- und hilfreichen Papstworte aus der Enzyklika »*Evangelium vitae*«:

»Die Wunde in eurem Herzen ist wahrscheinlich noch nicht vernarbt. Was geschehen ist, war und bleibt in der Tat zutiefst unrecht. Laßt euch jedoch nicht von Mutlosigkeit ergreifen, und gebt die Hoffnung nicht auf. Sucht vielmehr das Geschehene zu verstehen und interpretiert es in seiner Wahrheit. Falls ihr es noch nicht getan habt, öffnet euch voll Demut und Vertrauen der Reue: der Vater allen Erbarmens wartet auf euch, um euch im Sakrament der Versöhnung seine Vergebung und seinen Frieden anzubieten. Ihr werdet merken, daß nichts verloren ist, und werdet auch euer Kind um Vergebung bitten können, das jetzt im Herrn lebt«.⁴⁷

⁴¹ Vgl. Zweites Vatikanum, LG 22.

⁴² Vgl. LG 22; vgl. Deckers, So klug die doppelte Bitte des Papstes, so klug die einfache Antwort der deutschen Bischöfe, in: FAZ 28. 01. 1998, S. 3.

⁴³ Brief des Papstes, a.a.O., Nr. 5.

⁴⁴ Vgl. Gemeinsames Hirtenwort der deutschen Bischöfe, Menschenwürde und Menschenrechte von allem Anfang an. Zur ethischen Beurteilung der Abtreibung. Fulda, 26. September 1996, Nr. 1, zit. nach: HerKorr 50 (1996) 572–575, hier S. 573.

⁴⁵ Ebd., Nr. 4; vgl. *Evangelium vitae*, Nr. 62, hier der Hinweis auf die Pastoralconstitution (GS 51) des Zweiten Vatikanums.

⁴⁶ Menschenwürde und Menschenrechte von allem Anfang an, Nr. 5.

⁴⁷ Ebd., Nr. 5. – *Evangelium vitae*, Nr. 99.

Auf väterliche Weise geht der Papst auf die »Wunde im Herzen« der Frauen ein, die abgetrieben haben. Er verwies zuvor auf die »Bedingtheiten«, die auf ihre Entscheidung eingewirkt und somit auch ihre Schuld vermindert haben. Hilfreich ist der Hinweis auf die Möglichkeit der Aussöhnung mit ihrem abgetriebenen Kind. Ein mühsamer, jedoch möglicher Heilungsprozeß. Es folgt dann noch der Hinweis auf eine Wiedergutmachung durch den Einsatz für das Lebensrecht und durch praktische Hilfe für diejenigen, die ihrer besonders bedürfen.

Diese Worte sind zutiefst »frohe Botschaft« für die Betroffenen und Mitschuldigen, ganz im Sinn der Worte Jesu zur Ehebrecherin: »Ich verurteile dich nicht. Geh und sündige von jetzt an nicht mehr!« (Joh 8, 11). Die Sünde wird klar als solche genannt und nicht beschönigt, aber die verzeihende Barmherzigkeit Gottes ist größer.⁴⁸

Jesus stellte den zentralen Kern seines Erlösungsauftrags mit den Worten vor: »Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben« (Joh 10, 10).⁴⁹ Der Papst, der diese Worte an den Anfang seiner Enzyklika »*Evangelium vitae*« stellte, fügte hinzu, daß zwar das ewige Leben gemeint sei, doch gerade aus dieser Sicht erhalte das irdische Leben seine »volle Bedeutung«.⁵⁰

⁴⁸ Vgl. J. Piegsa, »Für eine Zivilisation der Wahrheit und der Liebe«. Anmerkungen zur Enzyklika »*Evangelium vitae*«, in: FKTh 12 (1996) 211–228, hier S. 227 f.

⁴⁹ *Evangelium vitae*, Nr. 1.

⁵⁰ Ebd., Nr. 1.